

Die Reisen nach Deutschland.

Die wichtigsten Grundsätze für die Ausstellung von Reisepässen für deutsche Reichsangehörige und für die Widierung fremdländischer Pässe nach Deutschland sind folgende:

1. **Ausstellung von Pässen.** Da Pässe nur für deutsche Reichsangehörige ausgestellt werden dürfen, ist es notwendig, daß sich die Paßbewerber ordnungsgemäß als deutsche Reichs-, beziehungsweise Bundesstaatsangehörige, vor dem deutschen Konsulat in Wien ausweisen. Das Legitimationspapier, welches in erster Linie den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit beweist, ist der Heimatschein. Es kann daher deutschen Reichsangehörigen, falls sie nicht schon in die Matrifel dieses Konsulats eingetragen sind, nicht dringend genug angeraten werden, sich für den Aufenthalt im Auslande geltende Heimatscheine zu beschaffen. Pässe werden nur in dem Falle ausgestellt, wenn Anlaß und Zweck der Reise im einzelnen glaubhaft dargestellt ist. Ein solcher Nachweis wird am besten durch amtliche Bestätigungen über die Richtigkeit der angeführten Tatsachen geführt. Jeder Paßbewerber hat drei gleichartige Photographien beizubringen, welche aus der jüngsten Zeit und aus einer und derselben Aufnahme herkommen müssen. Außerhalb Wiens wohnhafte deutsche Reichsangehörige können Anträge auf Paßausstellung am besten durch Vermittlung der zuständigen politischen Behörden erster Instanz ihres Aufenthaltsortes bei dem deutschen Konsulat in Wien einreichen.

2. **Widierung von Pässen.** Die zur Widierung beim deutschen Konsulat in Wien eingereichten Pässe müssen den Vorschriften der Paßverordnung vom 16. Dezember 1914 hinsichtlich

Personalbeschreibung, beglaubigter Photographien und beglaubigter Unterschrift des Paßinhabers entsprechen. Die betreffenden Pässe müssen nach Kriegsausbruch ausgestellt und dürfen nicht abgelassen sein. Anlaß und Zweck der Reise muß gleichfalls glaubhaft dargestellt sein. Auch in diesem Fall erscheint es angezeigt, die angeführten Tatsachen durch amtliche Bestätigungen nachzuweisen. Ein ausländischer Paß, der zum Eintritt nach Deutschland verwendet werden soll, bedarf zur Grenzüberschreitung des besonderen Visums dieses Konsulats. Die Visumwerber müssen zur Erlangung des Paßvisums persönlich beim deutschen Konsulat in Wien erscheinen, weil nur hieramts eine sachgemäße Prüfung ihrer Person und ihres Passes möglich ist. Außerhalb Wiens wohnhafte Personen müssen das Visum durch Vermittlung der politischen Behörde erster Instanz ihres Aufenthaltsortes beantragen. Jeder Visumwerber hat zwei weitere Photographien beizubringen, welche mit der im Passe befindlichen Photographie gleichartig sein und von einer und derselben Aufnahme herrühren müssen.

Diese Bestimmungen gelten für den diesseitigen Amtsbezirk, das ist für die Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten. Personen, die sich nicht im diesseitigen Amtsbezirk dauernd aufhalten, werden daher gewarnt, etwa zur Erlangung des Visums von dem deutschen Konsulat in Wien mit einem nicht aus dem diesseitigen Amtsbezirk stammenden Passe zuzureisen und bei diesem Konsulat das Visum zu beantragen, da solche Anträge erst nach Einvernehmen mit dem für ihren dauernden Aufenthalt zuständigen deutschen Konsulat erledigt werden können.

Die Ausfertigung eines Passes unterliegt einer Gebühr von 6 Mark (gleich 7 R. 20 S.) und die Ausfertigung des Visums einer Gebühr von 3 Mark (gleich 3 R. 60 S.).